

## **Nutzungsvereinbarung IT-Einrichtungen und WLAN**

**für Schüler\*innen zur Nutzung des hausinternen Internetzugangs über WLAN sowie der IT-Einrichtungen der Gesamtschule Fischbach, nachfolgend ‚Schule‘ genannt**

Digitale Medien sind heutzutage wichtige Quellen der Informationsbeschaffung und Kommunikation. Einsatz und Nutzung im schulischen Bereich bieten vielfältige Unterrichts- und Lernmöglichkeiten. Im Rahmen des Unterrichts gelten die nachfolgenden Regelungen für die Nutzung des hausinternen Internetzugangs über WLAN, der schulischen IT-Einrichtungen sowie schulischer und privater Endgeräte (PC, Laptop, Tablet, Smartphone usw.) im pädagogischen Schulnetz.

### **1. Geltungsbereich**

Die Nutzung der vorgenannten IT-Einrichtungen und des Internetzugangs über WLAN ist nur für schulische Zwecke und ausschließlich auf Anordnung und unter Aufsicht einer Lehrkraft gestattet. Das gilt auch für die Nutzung des bereitgestellten Speicherplatzes. Es werden sowohl schuleigene Endgeräte zur Verfügung gestellt als auch private Endgeräte eingesetzt. Bei Datenverlust wird nicht gewährleistet, dass die Daten wieder hergestellt werden können. Das Schulnetz steht nur an ausgewählten Orten zur Verfügung.

### **2. Schutz und Funktionsfähigkeit der Geräte**

Störungen oder Schäden an schuleigenen Geräten sind sofort der aufsichtführenden Person bzw. der für die Computernutzung verantwortlichen Lehrkraft zu melden. Wer schuldhaft oder grob fahrlässig Schäden an schuleigenen Geräten verursacht, hat diese zu ersetzen. Elektronische Geräte sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet; deshalb sind während der Nutzung der Schulcomputer oder anderer schulischer mobiler Geräte Essen und Trinken verboten, ebenso das Abstellen von Getränken und Essen in deren unmittelbarer Nähe.

Die Schüler\*innen sind dafür verantwortlich, dass das von ihnen benutzte schuleigene Leihgerät oder private Endgerät im Unterricht einsatzbereit ist. Dazu gehört insbesondere, dass auf diesen Endgeräten ein funktionstüchtiger Internetbrowser installiert ist, der Akku-stand 100% der Ladekapazität beträgt und ausreichend freier Speicherplatz (ca. 1GB) zur Verfügung steht, sodass von der Fachlehrkraft empfohlene Apps auch installiert werden können. Updates sind zeitnah und eigenständig zu installieren. Das Aufladen des schuleigenen Leihgeräts/des privaten Endgeräts erfolgt bei den Schülerinnen/Schülern zu Hause.

### **3. Ausschluss der Haftung der Schule bei Benutzung eigener Geräte (BYOD<sup>1</sup>)**

Die Schule oder der Schulträger haften nicht bei Schäden an den privaten Geräten der Schüler\*innen, die von ihnen zur Nutzung im Unterricht verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich nicht um Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Schule/des Schulträgers. Im Umgang mit den privaten Geräten wird die gleiche Sorgfalt erwartet wie mit den schulischen Leihgeräten.

#### **4. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation**

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerks, Installation von Software, Nutzung eigener Software sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung der Schule sind grundsätzlich untersagt.

Fremdgeräte (z .B. Peripheriegeräte wie externe Datenspeicher oder persönliche Notebooks) dürfen grundsätzlich nur mit Zustimmung des Systembetreuers oder der aufsichtführenden Person an die schulischen IT-Einrichtungen oder an das Netzwerk angeschlossen werden.

#### **5. An-/Abmeldung und Zugangsdaten**

Zur Nutzung der IT-Einrichtungen und des Internets ist eine individuelle Anmeldung mit Benutzernamen sowie Passwort erforderlich. Alle Schüler\*innen erhalten eine individuelle Nutzerkennung, die sie in keinem Fall an andere Personen weitergeben dürfen, auch nicht an Verwandte, Freunde oder Bekannte. Nach Beendigung der Nutzung haben die Schüler\*innen alle offenen Apps zu schließen und sich am PC oder mobilen Endgerät sowie beim benutzten Dienst abzumelden.

Für unter ihrer Nutzerkennung erfolgte Handlungen werden Schüler\*innen persönlich verantwortlich gemacht. Die Schüler\*innen verpflichten sich deshalb, sowohl ihre Zugangsdaten geheim zu halten als auch die von ihnen genutzten Endgeräte wie Smartphone, Tablet, Notebook u. A. mit einem sicheren Zugriffsschutz zu versehen (Passwort, Muster usw.). Das Arbeiten unter einem fremden Passwort ist verboten. Wer ein fremdes Passwort erfährt oder feststellt, dass eine andere Person die eigenen Zugangsdaten erlangt hat, ist verpflichtet, dies der Aufsicht führenden Lehrkraft mitzuteilen. Die Verantwortlichen der Schule haben jederzeit das Recht, Zugangsdaten zu ändern.

#### **6. Gestattung der unentgeltlichen Mitbenutzung**

Unsere Schule betreibt - in Abstimmung mit dem Schulträger Main-Taunus-Kreis - einen Internetzugang über WLAN. Sie gestattet den Schüler\*innen die Mitbenutzung des WLAN-Zugangs zum Internet ausschließlich über eine eigene Nutzerkennung mittels Benutzernamen und Passwort, solange sie diese Schule besuchen. Die Mitbenutzung kostet sie nichts, kann ihnen aber jederzeit wieder untersagt werden, wenn sie z. B. gegen diese Nutzungsvereinbarung verstoßen.

Die Verantwortlichen der Schule sind jederzeit berechtigt, den Betrieb des WLANs ganz, teilweise oder zeitweise einzustellen, weitere Mitnutzer\*innen zuzulassen und den Zugang der berechtigten Personen ganz, teilweise oder zeitweise zu beschränken oder auszuschießen. Sie behalten sich insbesondere vor, nach eigenem Ermessen und jederzeit den Zugang auf bestimmte Seiten oder Internetdienste über das WLAN zu sperren.

#### **7. Hinweise, Gefahren der WLAN-Nutzung**

Die Schule weist darauf hin, dass der unter Nutzung des WLANs hergestellte Datenverkehr unter Umständen auch unverschlüsselt erfolgen kann. Die Daten können daher möglicherweise von Dritten eingesehen werden. Das WLAN ermöglicht nur den Zugang zum Internet. Die abgerufenen Inhalte unterliegen keiner Überprüfung durch die Schule, insbesondere nicht darauf, ob sie Schadsoftware enthalten. Die Nutzung des WLANs erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko der Schüler\*innen. Es ist ausdrücklich zu beachten, dass



Schadsoftware (z. B. Viren, Trojaner, Würmer usw.) bei der Nutzung des WLANs auf ein eingesetztes Endgerät gelangen kann. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten werden schulseits Schadprogramme blockiert, ein vollständiger Schutz kann jedoch nicht gewährleistet werden. Daher empfiehlt die Schule grundsätzlich die Installation eines aktuellen Virenschutzes und einer Firewall auch auf eingesetzten privaten Endgeräten.

## 8. Art der Nutzung, Verantwortlichkeit und Freistellung von Ansprüchen

Unter verpflichtender Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen - insbesondere des Strafrechts, des Urheberrechts, des Jugendschutzrechts und des Datenschutzes - dürfen die Schüler\*innen den WLAN-Zugang zu schulischen Zwecken nutzen.

Die Schüler\*innen sind verpflichtet, bei Nutzung des WLANs das geltende Recht einzuhalten. Nutzer\*innen, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Internet kopieren oder verbotene oder offensichtlich illegale Inhalte nutzen, begehen eine Rechtsverletzung und machen sich strafbar. Dies gilt insbesondere für:

- den Abruf und die Verbreitung von pornographischen, gewaltverherrlichenden, verletzenden, rassistischen, verfassungsfeindlichen oder jugendgefährdenden Inhalten
- die Vervielfältigung, Verbreitung und das Zugänglichmachen urheberrechtlich geschützter Inhalte
- das Versenden und/oder Verbreiten von belästigenden, verleumderischen oder bedrohenden Inhalten
- die Verbreitung von Informationen, die dem Ansehen der Schule in irgendeiner Weise Schaden zufügen
- die Versendung von Massen-Nachrichten (Spam) und/oder anderen Formen unzulässiger Werbung
- den unberechtigten Download von Dateien
- die Teilnahme an Gewinnspielen
- kostenpflichtige Onlineinhalte (z. B. Spiele, Tauschbörsen, Streaming-Dienste für Musik/Videos)
- die unberechtigte Verbreitung/Veröffentlichung von persönlichen Daten (z. B. Name, Geburtsdatum, Personenfotos) dritter Personen (z. B. der Lehrkraft oder anderer Schüler\*innen) im Internet
- die Nutzung sozialer Netzwerke außer zu schulischen Zwecken

Erkennen die Schüler\*innen oder müssen sie erkennen, dass eine solche Rechtsverletzung oder ein solcher Verstoß vorliegt bzw. droht, müssen sie die Verantwortlichen der Schule umgehend auf diesen Umstand hinweisen.

Werden verbotene oder offensichtlich illegale Inhalte versehentlich aufgerufen oder versendet, ist die Anwendung zu schließen und die Aufsichtsperson darüber zu informieren.

Es bleibt im alltäglichen Unterricht jeder Lehrkraft vorbehalten, selbst über Art und Umfang der eingesetzten Medien zu entscheiden. Die Nutzungsvorgaben der Lehrkraft sind dabei uneingeschränkt zu befolgen.

Die Foto-, Audio- und Videofunktionalität des genutzten Endgeräts darf von Schüler\*innen im Unterricht wie auf dem gesamten Schulgelände nur mit Erlaubnis der Lehrkraft sowie mit Einwilligung der Betroffenen unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte genutzt werden.

Eine vorübergehende oder permanente Einschränkung des Funktionsumfangs eines eingesetzten Endgeräts kann bei Bedarf erfolgen (z. B. die Deaktivierung aller störenden Benachrichtigungen). Bei Regelverstößen kann die Arbeit mit dem Endgerät durch die Lehrkraft teilweise oder vollständig eingeschränkt werden sowie in Vertretung des Schulträgers die Herausgabe des Endgeräts, auch eines privaten, verlangt und dieses eingezogen werden (*s. ergänzend auch Schulordnung – separate Nutzungsordnung für digitale Endgeräte*).



## 9. Datenschutz und Datensicherheit, Dokumentation der Nutzung WLAN

In Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht und ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags speichert und kontrolliert die Schule automatisch die Nutzerdaten und den Datenverkehr bei Nutzung des schulinternen WLAN.

Zur Bereitstellung des schulischen WLAN ist es notwendig, personenbezogene Daten der Nutzer zu verarbeiten. Dabei werden beispielsweise die Zugangsdaten/Nutzerkennung der Schüler\*innen sowie die IP-Adressen von Endgeräten vorübergehend gespeichert. Art und Umfang der Nutzung des schulischen WLAN werden in Log-Dateien gespeichert. Diese Daten können schulischen Nutzern nicht unmittelbar zugeordnet werden. Das datenschutzrechtliche Informationsblatt gemäß Artikel 13 ff.DS-GVO ist als Anlage Teil dieser Nutzungsvereinbarung.

Diese Daten werden in der Regel nach einem Jahr, spätestens jedoch zu Beginn eines neuen Schuljahres automatisch gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauchs der schulischen oder privaten Endgeräte oder des schulischen Netzwerks begründen. Eine Herausgabe der Daten an Dritte (z. B. Strafverfolgungsbehörden) erfolgt dabei nur gemäß der geltenden Rechtslage, um bei Rechtsverstößen die verursachende Person ermitteln zu lassen.

Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur im Fall des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen. Systematische Auswertungen werden nicht vorgenommen. Bei Bedarf bespricht die zuständige Zweigleitung den Fall mit der Schulleiterin/dem Schulleiter und erweitert mit der Systemadministratorin/dem Systemadministrator.

In der Unterrichtssituation ist es möglich, dass die Aufsicht führende Lehrkraft den Bildschirminhalt jedes Schülercomputers, Tablets oder privaten Endgeräts zu Kontrollzwecken auf dem Platz oder dem Gerät der Lehrkraft sichtbar macht.

## 10. Nutzung von Informationen aus dem Internet

Der Internet-Zugang darf grundsätzlich nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als schulisch ist auch ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht. Das Herunterladen von Anwendungen ist nicht zulässig, es sei denn, es dient rein schulischen Zwecken.

Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden großer Dateien (z.B. Grafiken, Videos) aus dem oder in das Internet, ist zu vermeiden und ausschließlich in Ausnahmefällen in Absprache mit der betreuenden Lehrkraft erlaubt. Sollte ein/e Nutzer\*in unberechtigt größere Datenmengen in seinem/ihrer Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich. Der Schulträger hat aber Filtersysteme im Einsatz, die das Abrufen jugendgefährdender Seiten auf dem zurzeit möglichen technischen Stand ausschließt.

Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden. Für die über das WLAN übermittelten Daten, die darüber in Anspruch genommenen kostenpflichtigen Dienstleistungen und getätigten Rechtsgeschäfte sind die Schüler\*innen, im Fall der Minderjährigkeit der Schüler\*innen zusätzlich deren Erziehungsberechtigte, selbst verantwortlich.

Beim Herunterladen sowie bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.



## 11. Versenden von Informationen in das Internet

Werden Informationen unter dem Absendernamen der Schule im bzw. über das Internet versendet, das betrifft insbesondere auch die Verbreitung über Social Media (YouTube, Messenger-Dienste, Instagram, Facebook u. a.), geschieht das ausschließlich unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen und mit Zustimmung der Schule. Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule muss durch die Schulleitung genehmigt werden.

Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen z. B. digitalisierte Texte, Bilder und Anderes nur nach Zustimmung der Rechteinhaber\*innen auf eigenen Internetseiten verwendet oder über das Internet verbreitet werden. Der/Die Urheber\*in ist zu nennen, wenn diese/r es wünscht. Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten.

Die Veröffentlichung von Fotos und Schülermaterialien im Internet ist nur mit der Genehmigung der Schüler\*innen gestattet. Im Fall der Minderjährigkeit der Schüler\*innen müssen zudem die Erziehungsberechtigten zustimmen (s. *auch Schulordnung - separate Einverständniserklärung zur Veröffentlichung schulischer Fotos und Videos von Schüler\*innen*).

## 12. Rechte

Als Nutzer des schulischen WLAN haben die Schüler\*innen nach der DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) und dem HDSIG (Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz) hinsichtlich der Speicherung und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten verschiedene Rechte, die sich insbesondere aus Art. 15 bis 18, 21 DSGVO und §§52 und 53 HDSIG ergeben.

Wenn eine Schülerin/ein Schüler der Auffassung ist, dass die Schule bei der Speicherung ihrer/seiner Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet hat, kann sie/er sich mit ihrer/seiner Beschwerde an den Datenschutzbeauftragten der Schule oder den hessischen Datenschutzbeauftragten wenden, der diese Beschwerde prüfen wird.

Ansprechpartner für technische Fragen: Mirco Glaub (IT-Beauftragter)

Ansprechpartner für datenschutzrechtliche Fragen: Andreas Bischof (Datenschutzbeauftragter)

Ansprechpartner für pädagogische Fragen: Thorsten Singer (Schulleiter)



### 13. Schlussvorschriften und Widerrufsrecht

Von einer eventuell notwendigen Sperrung oder Störung der schulischen Internetverbindung wären viele Personen betroffen. Wenn die Schule der Schulgemeinde Internetzugang über WLAN gewährt, müssen die Verantwortlichen der Schule den Nutzenden vertrauen und sich auf sie verlassen können. Daher bekommen die Nutzer\*innen diese Möglichkeit nur, wenn sie sich zuvor mit den Inhalten dieser Nutzungsvereinbarung einverstanden erklären und diese durch persönliche Unterschrift anerkennen.

Die Nutzungsvereinbarung ist Bestandteil der gültigen Schulordnung und dadurch für alle Schüler\*innen verbindlich. Sie ist auf der Homepage der Schule jederzeit öffentlich einsehbar. Änderungen zur Nutzungsvereinbarung werden ebenfalls dort veröffentlicht.

Die Schüler\*innen, im Fall der Minderjährigkeit der Schüler\*innen zusätzlich deren Erziehungsberechtigte, sind verpflichtet, sich mindestens einmal jährlich selbstständig über den aktuell veröffentlichten Stand der Nutzungsvereinbarung zu informieren.

Darüber hinaus findet einmal zu jedem Schuljahresbeginn eine Nutzerunterrichtung statt, die im Klassenbuch protokolliert wird.

Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsvereinbarung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung für Schüler\*innen überdies schulordnungsrechtliche Maßnahmen und sogar zivil- oder strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.

Die Schülerin/Der Schüler, im Fall der Minderjährigkeit der Schülerin/des Schülers zusätzlich deren Erziehungsberechtigte, hat das Recht, die Anerkennung der Nutzungsvereinbarung sowie die Einwilligung zur damit verbundenen Verarbeitung der Schülerdaten jederzeit formlos und schriftlich bei der Schulleitung zu widerrufen. Die Schule ist dann allerdings nicht mehr in der Lage, der Schülerin/dem Schüler weiterhin einen schulischen Internetzugang über WLAN zu ermöglichen bzw. schuleigene Endgeräte zu leihen oder private Endgeräte im Unterricht zuzulassen.

Beschluss der Schulkonferenz vom 23.02.2023

